

D. BENJAMIN
RechtsanwALT

⌘ PARTNER

...Medizinrecht bundesweit

Urteil des Amtsgerichts Jena vom 12.05.2017

Behandlungsdauer bei Privatpatienten

Weitere Informationen:

www.RechtsanwaltAlt.de

Telefon: 0241 955 97 991

Telefax: 0241 955 97 992

Amtsgericht Jena

Az.: 21 C 169/16



Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
22. MAI 2017	
Rechtsanwaltskanzlei D. Benjamin Alt	
Kopie an Mdt.: Kernisn.	Kopie an Mdt.: Rückgr.
Kopie an Mdt.: Zahlung	zDA

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt D. Benjamin Alt, Eilendorfer Straße 44, 52078 Aachen, Gz.: 16101-16

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Jena durch

Richter am Amtsgericht N

am 12.05.2017 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2017

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 55,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.01.2016 sowie außergerichtliche Mahnkosten in Höhe von 10,00 € zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, soweit sie den Tenor zu 1. betrifft, kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, soweit sie die Kostenentscheidung betrifft, kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Jena
Rathenaustraße 13
07745 Jena

oder bei dem

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

N
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 12.05.2017

Beglaubigt

Jena, 17.05.2017

M. Heft

Justizangestellte

Ur-kunds-beamtin der Geschäftsstelle



Abschrift

Az.: 21 C 169/16

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
22. MAI 2017	
Rechtsanwaltskanzlei D. Benjamin Alt	
Kopie an Mdt.: Kamtersr.	Kopie an Mdt.: Rückspr.
Kopie an Mdt.: Zahlung	ZDA

ER

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Jena am Freitag, 12.05.2017

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Nr

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt D. Benjamin Alt, Eilendorfer Straße 44, 52078 Aachen, Gz.: 16101-16

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

- Kläger
- Rechtsanwalt

2. **Beklagtenseite:**

- Rechtsanwalt

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Das Gericht teilt hier mit, dass es ausweislich der Honorarvereinbarung nicht davon ausgeht, dass zwischen den Parteien eine konkrete Behandlungsdauer vereinbart worden ist. Vereinbart zwischen den Parteien wurde eine manuelle Therapie mit dem Faktor 10, d. bedeutet 10 Behandlungen zu einem Endpreis von 325,00 €.

Unstreitig zwischen den Parteien ist, dass diese 10 Behandlungen stattgefunden haben.

Das Gericht gibt desweiteren bekannt, dass es den klägerischen Vortrag für durchaus nachvollziehbar hält, das mit der Behandlungsdauer von 30 min eine Bruttobehandlungsdauer gemeint ist. Hier sind die Ab- und Ankleidezeiten mit einberechnet, so dass wir hier eine Nettobehandlungsdauer von 25 min dem Gericht durchaus nachvollziehbar erscheint.

Das Gericht rät der Beklagtenseite aus Kostengründen an, den geltend gemachten Anspruch anzuerkennen.

Der Klägervertreter stellt sodann den Antrag aus der Anspruchsbegründung vom 10.03.2016, Bl. 13 d. A.

Der Beklagtenvertreter erklärt namens und in Vollmacht seiner Mandantin, dass der gegen die Beklagte geltend gemachte Anspruch anerkannt wird.

Der Klägervertreter beantragt den Erlass eines entsprechenden Anerkenntnisurteils.

Es wird sodann das aus der Anlage ersichtliche Anerkenntnisurteil verkündet.

Der Klägervertreter beantragt die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des vorstehenden Anerkenntnisurteiles.

Es ergeht sodann folgender

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 55,00 € festgesetzt.

Die Parteivertreter erklären hinsichtlich der Streitwertfestsetzung Rechtsmittelverzicht.

gez.

gez.

N
Richter am Amtsgericht

Z
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle